



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5291

Alle Abg

9. Juni 2021

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt I Ziffer 1 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich parallel zur Verbändeanhörung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

115
2000
2021
2022
2023
2030
20323
630

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Vom X. Monat 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

630

Artikel 1

Änderung des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes

Das NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a)“ durch die Wörter „7 des Gesetzes vom X. Monat 2021 (GV. NRW. S. X)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559)“ durch die Wörter „Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348)“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2021

(1) Im Haushaltsjahr 2021 finden § 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen keine Anwendung. § 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen findet im Haushaltsjahr 2021 keine Anwendung, soweit Investitionen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erfolgen. Auf überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen findet insoweit § 83 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung. Ist eine Haushaltssatzung gemäß § 78 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen, die Festsetzungen für zwei Jahre enthält, gelten Satz 1 und 2 ausschließlich für die das Haushaltsjahr 2021 betreffende Anpassung.

(2) Die Kämmerin oder der Kämmerer berichtet dem für den Beschluss über die Haushaltssatzung zuständigen Organ vierteljährlich über die finanzielle Lage.“

3. Nach § 2 wird der folgende § 3 eingefügt:

„§ 3

Liquiditätssicherung zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen

Nachtragsatzungen zur Haushaltssatzung 2021, welche ausschließlich die Anpassung des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages für die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung zum Gegenstand haben, werden vom jeweils zuständigen Organ beschlossen. Ein vorgeschaltetes Verfahren zur öffentlichen Bekanntgabe und zur Erhebung von Einwendungen findet nicht statt. Die vom jeweiligen Vertretungsorgan beschlossene Nachtragsatzung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn die ursprüngliche Haushaltssatzung einem Genehmigungserfordernis unterlag. Die Nachtragsatzung darf frühestens eine Woche nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Aufstellungen der Haushaltssatzungen für die Jahre 2021 und 2022

(1) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die jeweiligen Haushaltsjahre 2021 und 2022 sind nach den Vorschriften des Achten Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufzustellen.

(2) Bei der Aufstellung der Haushaltssatzung und der mittelfristigen Finanzplanung für das jeweilige Haushaltsjahr ist die Summe der auf das Haushaltsjahr infolge der COVID-19-Pandemie entfallenden Haushaltsbelastung durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu prognostizieren. Hierzu ist eine Gegenüberstellung des im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung erstellten Ergebnisplans mit einer Nebenrechnung für das jeweilige Haushaltsjahr vorzunehmen.

(3) Die Nebenrechnung erfolgt auf der Ebene des Ergebnisplans. Für das Haushaltsjahr 2021 liegt die mit der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 vorgenommene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 84 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, welche Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie noch nicht enthält und um zwischenzeitliche nicht krisenbedingte Veränderungen fortzuschreiben ist, zugrunde. Mit der Haushaltsplanung für das Jahr 2022 ist die so erstellte Nebenrechnung fortzuschreiben.

(4) Ist eine Haushaltssatzung gemäß § 78 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen, die Festsetzungen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 enthält, ist die dortige mittelfristige Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2021 bei der Aufstellung der Nebenrechnung zugrunde zu legen. Ist eine Haushaltssatzung gemäß § 78 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen, die Festsetzungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 enthält, und wird für das Haushaltsjahr 2021 eine Nachtragsatzung beschlossen, ist der ursprünglich beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 anliegende Teil des Ergebnisplans dem Entwurf des Ergebnisplans der Nachtragsatzung für das Haushaltsjahr 2021 gegenüberzustellen.

(5) Die gemäß den Absätzen 2 bis 4 prognostizierte Haushaltsbelastung ist als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen. Dies ist im Vorbericht zum Haushaltsplan zu erläutern. Die Nebenrechnung ist dem Vorbericht als Anlage beizufügen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 5
Jahresabschlüsse 2020 bis 2022“.**

b) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020“ durch die Wörter „der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 ist Absatz 3 sinngemäß anzuwenden. Für die hilfsweise vorzunehmende Nebenrechnung im Jahresabschluss 2021 ist der Ergebnisplan der Haushaltssatzung 2021 zu verwenden. Ist im Haushaltsjahr 2021 eine Änderung der ursprünglich beschlossenen Ergebnisplanung durch eine Nachtragssatzung vorgenommen worden, ist die Ergebnisplanung in Gestalt der Nachtragssatzung der Nebenrechnung zugrunde zu legen. Für den Jahresabschluss 2022 ist entsprechend zu verfahren.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „der Absätze 2 und 3“ werden durch die Wörter „den Absätzen 2 bis 4“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „ist“ werden die Wörter „im jeweiligen Jahresabschluss“ eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „, unter Berücksichtigung ihrer Fortschreibung,“ eingefügt.

7. § 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 2 und 3 treten am 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

2021

**Artikel 2
Änderung des Gesetzes über den Landesverband Lippe**

Das Gesetz über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 (GV. NRW. 1949 S. 269), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 4 und 4a werden wie folgt gefasst:

**„§ 4
Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und aus zehn Vertreterinnen und Vertretern des Kreises Lippe. Den Vorsitz führt die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher. Im Verhinderungsfall nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach § 8 Absatz 1 die Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers in der Verbandsversammlung wahr. Die Vertreterinnen und Vertreter des Kreises werden durch den Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wählbar sind alle Personen, die das passive Wahlrecht zum Kreistag Lippe haben.

(2) Die Verhältniswahl erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt. Falls sich die letzte, mit einem Sitz zu bedenkende Höchstzahl mehrfach ergibt, so erhält von den in Frage kommenden Parteien diejenige den Sitz, die bei der Kreistagswahl die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Ersatzwahl für die verbleibende Wahlzeit. Die vertretungsberechtigten Personen üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neuen vertretungsberechtigten Personen weiter aus.

§ 4a

Für die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter des Kreises Lippe gilt § 44 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666). Die Entschädigung der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter des Kreises Lippe richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der aufgrund dieser erlassenen Verordnungen.“

2. § 6 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.“

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer von acht Jahren nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung der Stelle die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher als Wahlbeamtin oder Wahlbeamten auf Zeit. Sie oder er muss die Befähigung zur Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, und die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche mehrjährige Erfahrung in einer Führungsposition in Wirtschaft, Verwaltung oder Kulturmanagement besitzen. Die Ernennung erfolgt durch das für Kommunales zuständige Ministerium.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie jeweils spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgt. Die Wahl oder Wiederwahl darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen. Im Falle der Wiederwahl, bei der auf eine erneute öffentliche Ausschreibung der Stelle verzichtet werden kann, schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der

vorangegangenen an. Lehnt die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher eine Wiederwahl ohne wichtigen Grund ab, so ist sie oder er mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für Kommunales zuständige Ministerium. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der davorliegenden Amtszeit verschlechtert werden.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Landesverbandes Lippe, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und etwaiger anderer Organe vor, fertigt die von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen aus und macht diese öffentlich bekannt und vertritt den Landesverband Lippe gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte beziehungsweise Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Landesverbandes Lippe. Sie oder er wird von ihrer oder seiner allgemeinen Vertretung vertreten. Das für Kommunales zuständige Ministerium nimmt für die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher die Aufgaben der obersten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten wahr.

(4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat in der Verbandsversammlung das gleiche Stimmrecht wie die Mitglieder der Verbandsversammlung. Bei den gesetzlichen Anforderungen an die Beschlussfähigkeit und die Antragsvoraussetzungen und bei der Mehrheitsbildung ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher so wie ein Mitglied der Verbandsversammlung gestellt.

(5) Erklärungen, durch die der Landesverband Lippe verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und von einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Die Verbandssatzung kann allgemein oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften bestimmen, dass die Unterschrift der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers genügt. Im Übrigen gilt § 64 Absatz 2 bis 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(6) Die Verbandsversammlung kann die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist dabei nicht stimmberechtigt. Sie oder er wird in diesem Fall durch ihre oder seine Stellvertretung nach § 8 Absatz 1 mit Stimmrecht vertreten. Im Falle einer Abberufung nach Satz 1 ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher durch das für Kommunales zuständige Ministerium aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ehrenamtliche“ die Wörter „Stellvertreterinnen und“ sowie nach dem Wort „Verbandsvorstehers“ die Wörter „in entsprechender Anwendung des Verfahrens nach § 67 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „vertreten“ die Wörter „die Verbandsvorsteherin oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Vertretung im Amt bestellt die Verbandsversammlung aus den leitenden hauptamtlichen Beamtinnen und Beamten oder Beschäftigten des Landesverbandes Lippe eine allgemeine Vertretung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die Haushaltswirtschaft des Landesverbandes Lippe ist nach den Anforderungen des Achten Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der aufgrund dieser erlassenen Vorschriften zu führen. Dies gilt mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses, des § 75 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 und 4 sowie des § 76 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Wenn bei Aufstellung der Haushaltssatzung der Haushalt nicht ausgeglichen ist, kann die Aufsichtsbehörde die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes anordnen. § 76 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

(2) Die Prüfung des Landesverbandes Lippe obliegt dem Landesrechnungshof. Der Landesrechnungshof kann sich auf Kosten des Landesverbandes Lippe zur Durchführung von Prüfungen sowie der Prüfung von Jahresabschlüssen der Gemeindeprüfungsanstalt, einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

6. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a Übergangszeitraum und Zukunftskonzept

(1) Auf die Haushaltswirtschaft des Landesverbandes Lippe finden während des Zeitraumes vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2026 die Regelungen der Absätze 2 bis 4 Anwendung, soweit diese von § 11 Absatz 1 abweichen (Übergangszeitraum). Für die Haushaltsjahre 2022 bis 2031 finden abweichend von den in § 11 Absatz 1 Sätze 2 und 3 erfolgenden Regelungen zum Haushaltssicherungskonzept die Vorschriften der Absätze 2 und 4 zum Zukunftskonzept Anwendung.

(2) Der Landesverband Lippe stellt ein Zukunftskonzept mit dem Ziel auf, seine dauerhafte Leistungsfähigkeit sicherzustellen und sein Leistungsangebot zukunftsbezogen zu strukturieren. Das Zukunftskonzept tritt an die Stelle des Haushaltssicherungskonzeptes nach § 11 Absatz 1 Satz 3 und stellt einen Bestandteil des Haushaltsplans dar. Im Zukunftskonzept erreicht der Landesverband Lippe den Haushaltsausgleich gemäß § 75 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch im zehnten Jahr. Das Zukunftskonzept ist der Aufsichtsbehörde zusammen mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 vorzulegen und jährlich fortzuschreiben. Das Nähere regelt das für Kommunales zuständige Ministerium.

(3) Die Genehmigung der Haushaltssatzung nach § 10 Satz 1 kann im Übergangszeitraum erteilt werden, wenn die im jährlichen Finanzplan darzustellenden Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erreichen oder übersteigen. Die Genehmigung kann von der Aufsichtsbehörde mit weitergehenden Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) Das für Kommunales zuständige Ministerium kann zulassen, dass der Landesverband Lippe Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung zum summenmäßigen Ausgleich einer nicht durch Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit abgedeckten Spitze der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit heranzieht. Gleiches gilt zur Leistung von festvereinbarten Tilgungen von Darlehen im Übergangszeitraum sowie zur anfänglichen beziehungsweise laufenden, zeitlich und in der Höhe begrenzten Finanzierung von Maßnahmen des Zukunftskonzeptes. Einzahlungen aus der Veräußerung von Anlagevermögen, welches der Landesverband Lippe zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht oder nicht mehr benötigt, können mit Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums ebenfalls für Zwecke nach den Sätzen 1 und 2 herangezogen werden. Die Summe der gemäß den Sätzen 1 bis 3 herangezogenen Kredite zur Liquiditätssicherung sowie Einzahlungen aus der Veräußerung von Anlagevermögen ist in der Haushaltssatzung anzugeben. Die Darstellung der Einzahlungen und Auszahlungen in Finanzplanung und Finanzrechnung bleibt unberührt.“

2000

Artikel 3 Änderung des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes

Das Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1238) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.

2. § 2a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Gemeindeprüfungsanstalt führt auf Antrag die Zulassungsverfahren für Fachprogramme nach § 94 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen durch.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Gebühren und Entgelte“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „, das zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) geändert worden ist“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 5 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet insoweit keine Anwendung.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Prüfungsleistungen nach § 2 Absatz 1 Satz 2, für Gutachten nach § 2 Absatz 3 Satz 2, für Beratungsleistungen nach § 2 Absatz 4 und § 2a Absatz 1 sowie für Zertifikate nach § 2a Absatz 3 erhebt die Gemeindeprüfungsanstalt Entgelte, die mindestens kostendeckend sein sollen.“

4. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Deckung des Aufwands

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt der Gemeindeprüfungsanstalt eine jährliche Zuweisung zur Deckung des Aufwands, der nicht durch Gebühren und Entgelte nach § 10 sowie durch sonstige Einnahmen nach dem Haushaltsplan gedeckt ist. Die Höhe der jährlichen Zuweisung wird im jeweiligen Haushaltsplan festgesetzt.“

2022

Artikel 4 Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Zudem erbringt der Landschaftsverband für die Versorgungskassen, für die ihm die Geschäftsführung obliegt, verwaltungsorganisatorische Leistungen, insbesondere die Ausstattung mit IT-Infrastruktur und die Personalverwaltung. Soweit die Versorgungskassen diese Leistungen nicht selbst erbringen, können sie nur von dem Landschaftsverband für diese erbracht werden. Soweit der Landschaftsverband und seine wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen die in § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Leistungen der Versorgungskassen nicht selbst erbringen, sind sie verpflichtet, die Leistungen der Versorgungskassen in Anspruch zu nehmen.“

2. Dem § 2 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die organisatorische und technische Entwicklung oder anderweitige Beschaffung, Bereithaltung sowie Nutzung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten IT-Infrastruktur gehört zu den Aufgaben der kommunalen Versorgungskassen.“

3. Dem § 12 wird folgender Satz angefügt:
„§ 2 Absatz 6 gilt entsprechend.“

4. In § 16 Absatz 2 werden die Wörter „Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 1. April 2015 (BGBl. 2015 I S. 434)“ durch die Wörter „Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434)“ sowie die Angabe „20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913)“ durch die Angabe „18. April 2016 (BGBl. I S. 769)“ ersetzt.

2030

Artikel 5 **Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 91 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt nicht für kommunale Dienstherrn.“

2. § 118 Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„In den Fällen der §§ 33 und 34 dieses Gesetzes, der §§ 27 und 37 des Beamtenstatusgesetzes, des § 54 Absatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes sowie des § 5 der Jubiläumswendungsverordnung vom 10. Januar 2017 (GV. NRW. S. 210) in der jeweils geltenden Fassung nimmt die Aufsichtsbehörde die Aufgaben der dienstvorgewetzten Stelle wahr.“

20323

Artikel 6 **Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

§ 57 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Festsetzung, Berechnung und Abrechnung der Versorgungsbezüge, die Bestimmung der Person der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers und die Entscheidung über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhgehaltfähige Dienstzeiten sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften obliegt der obersten Dienstbehörde.“

2. Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Hinsichtlich der für die Versorgungsberechtigten der Gemeinden und Gemeindeverbände zuständigen obersten Dienstbehörden gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Befugnisse nach

Absatz 1 nur auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts übertragen werden dürfen.“

2023

Artikel 7 Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsangabe zu § 134 wird das Wort „Inkrafttreten“ durch das Wort „Übergangsregelungen“ ersetzt.

b) Nach der Inhaltsangabe zu § 134 wird folgende Inhaltsangabe eingefügt: „§ 135 Inkrafttreten“.

2. In § 7 Absatz 6 Satz 1 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „eines Jahres“ durch die Wörter „von sechs Monaten“ ersetzt.

3. In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.

4. In § 25 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

5. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1, 3 und 5 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

6. In § 54 Absatz 4 werden die Wörter „eines Jahres“ durch die Wörter „von sechs Monaten“ und die Wörter „ein Jahr“ durch die Wörter „sechs Monate“ ersetzt.

7. In § 55 Absatz 5 Satz 4 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

8. Nach § 133 wird folgender § 134 eingefügt:

„§ 134 Übergangsregelungen

(1) Die in § 7 Absatz 6 Satz 1 genannte Frist gilt für alle ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] verkündeten Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen. Für alle vorher verkündeten Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen gelten die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fristen.

(2) Die in § 54 Absatz 4 genannten Fristen gelten für alle ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] gefassten beziehungsweise öffentlich bekannt gemachten Beschlüsse. Für alle vorher gefassten beziehungsweise öffentlich bekannt

gemachten Beschlüsse gelten die zum Zeitpunkt des Beschlusses beziehungsweise der Bekanntmachung geltenden Fristen.“

9. Der bisherige § 134 wird § 135.

2021

Artikel 8 Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsangabe zu § 66 wird das Wort „Inkrafttreten“ durch das Wort „Übergangsregelungen“ ersetzt.

b) Nach der Inhaltsangabe zu § 66 wird folgende Inhaltsangabe eingefügt: „§ 67 Inkrafttreten“.

2. In § 5 Absatz 6 Satz 1 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „eines Jahres“ durch die Wörter „von sechs Monaten“ ersetzt.

3. In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.

4. In § 22 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

5. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1, 3 und 5 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

6. In § 26 Absatz 4 Satz 5 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

7. In § 39 Absatz 3 werden die Wörter „eines Jahres“ durch die Wörter „von sechs Monaten“ und die Wörter „ein Jahr“ durch die Wörter „sechs Monate“ ersetzt.

8. Nach § 65 wird folgender § 66 eingefügt:

„§ 66 Übergangsregelungen

(1) Die in § 5 Absatz 6 Satz 1 genannte Frist gilt für alle ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] verkündeten Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen. Für alle vorher verkündeten Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen gelten die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fristen.

(2) Die in § 39 Absatz 3 genannten Fristen gelten für alle ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] gefassten beziehungsweise öffentlich

bekannt gemachten Beschlüsse. Für alle vorher gefassten beziehungsweise öffentlich bekannt gemachten Beschlüsse gelten die zum Zeitpunkt des Beschlusses beziehungsweise der Bekanntmachung geltenden Fristen.“

8. Der bisherige § 66 wird § 67.

2022

Artikel 9

Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 Satz 1 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „eines Jahres“ durch die Wörter „von sechs Monaten“ ersetzt.

2. In § 14 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.

3. In § 19 Absatz 3 werden die Wörter „eines Jahres“ durch die Wörter „von sechs Monaten“ und die Wörter „ein Jahr“ durch die Wörter „sechs Monate“ ersetzt.

4. Nach § 31 wird folgender § 32 eingefügt:

„§ 32

Übergangsregelungen

(1) Die in § 6 Absatz 3 Satz 1 genannte Frist gilt für alle ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] verkündeten Satzungen. Für alle vorher verkündeten Satzungen gelten die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fristen.

(2) Die in § 19 Absatz 3 genannten Fristen gelten für alle ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] gefassten beziehungsweise öffentlich bekannt gemachten Beschlüsse. Für alle vorher gefassten beziehungsweise öffentlich bekannt gemachten Beschlüsse gelten die zum Zeitpunkt des Beschlusses beziehungsweise der Bekanntmachung geltenden Fristen.“

5. Der bisherige § 32 wird § 33.

2021

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2 Satz 1 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „eines Jahres“ durch die Wörter „von sechs Monaten“ ersetzt.

2. In § 21 Absatz 3 werden die Wörter „eines Jahres“ durch die Wörter „von sechs Monaten“ und die Wörter „ein Jahr“ durch die Wörter „sechs Monate“ ersetzt.

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Übergangsvorschrift“ durch das Wort „Übergangsregelungen“ ersetzt.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) An Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Die in § 7 Absatz 2 Satz 1 genannte Frist gilt für alle ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] verkündeten Satzungen. Für alle vorher verkündeten Satzungen gelten die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fristen.

(3) Die in § 21 Absatz 3 genannten Fristen gelten für alle ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] gefassten beziehungsweise öffentlich bekannt gemachten Beschlüsse. Für alle vorher gefassten beziehungsweise öffentlich bekannt gemachten Beschlüsse gelten die zum Zeitpunkt des Beschlusses beziehungsweise der Bekanntmachung geltenden Fristen.“

115

Artikel 11 **Änderung des Konnexitätsausführungsgesetzes**

In § 3 Absatz 2 Satz 2 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

Artikel 12 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 5 Nummer 1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 6 tritt mit Ablauf des Jahres 2031 außer Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2021

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge
und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Allgemeiner Teil der Begründung

A. Ziel des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften werden zum einen die Vorschriften aus dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz, die sich auf die kommunale Haushaltswirtschaft beziehen, um Regelungsinhalte für die Haushaltsaufstellung für das Haushaltsjahr 2022 sowie den Jahresabschluss 2021 unter Fortschreibung von gewährten Erleichterungen ergänzt.

Darüber hinaus umfasst das Artikelgesetz Änderungen an weiteren kommunalrechtlichen Vorschriften, die dazu beitragen, die kommunale Selbstverwaltung in Nordrhein-Westfalen zu stärken.

B. Eckpunkte des Gesetzentwurfes

1. NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich binnen kurzer Zeit weltweit verbreitet. Bürgerinnen und Bürger sind genauso wie Unternehmen unmittelbar wie mittelbar betroffen. Die Pandemie hat nahezu alle Bereiche unserer Gesellschaft erfasst und staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang erforderlich gemacht.

Angesichts der globalen Bedrohung durch die Corona-Krise stand und steht Nordrhein-Westfalen vor einer besonderen Herausforderung. Deshalb hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Krise für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen.

Es umfasst ein Rettungsschirm mit umfassenden Maßnahmen zum Schutz von Unternehmen und Arbeitsplätzen, der Gesellschaft und der Kommunen. Kernstück des Maßnahmenpakets ist die Errichtung eines Sondervermögens in Höhe von bis zu 25 Milliarden Euro. Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 24. März 2020 ein umfassendes Maßnahmenpaket mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 und dem NRW-Rettungsschirmgesetz (GV. NRW. S. 185) beschlossen.

Die Beschlüsse des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes zielen darauf ab, Maßnahmen zu ergreifen, die die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt – und damit letztlich unsere Gesamtgesellschaft - in dieser außergewöhnlichen Notsituation stützen und die Folgen abmildern. Neben direkten staatlichen Hilfen in Form neugeschaffenen oder ausgeweiteten Sozialleistungen für Bürgerinnen und Bürger oder der Sofortliquidität für Solo-Selbständige und (Kleinst- und Klein-)Unternehmen, ist der Weg zu Bürgschaften und günstigen Darlehenskonditionen zur Sicherung der Überlebensfähigkeit von Unternehmen eröffnet worden, um so den Grundstein für das Leben, Wirtschaften und Arbeiten von morgen zu legen.

Damit stellt die Corona-Pandemie die öffentlichen Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland und in Nordrhein-Westfalen sowie in jeder unserer Kommunen vor große Herausforderungen: Die Neuverschuldung betrifft derzeit alle staatlichen Ebenen. Neben zusätzlichen Ausgaben sind dafür die nahezu zeitgleich zurückgehenden Einnahmen verantwortlich.

Um eine erneute finanzielle Schieflage der Kommunen nach der Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008 ff. abzumildern und deren Handlungsfähigkeit auch perspektivisch abzusichern, hat das Landeskabinett Nordrhein-Westfalen am 31. März 2020 einen Acht-Punkte-Plan zum Schutz der Kommunen in Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von SARS-CoV-2 beschlossen:

1. Isolierung der corona-bedingten Schäden in den kommunalen Haushalten
2. Erarbeitung eines „Sonderhilfengesetzes Stärkungspakt“
3. Änderung des Krediterlasses
4. Sicherung der Versorgung der Kommunen mit Liquidität
5. Absicherung von öffentlichen Verkehrsinfrastrukturgesellschaften
6. Kommunale Beschaffungen
7. Vergaberechtliche Erleichterungen durch Änderung des kommunalen Vergabeerlasses und
8. anteiliger Ausgleich corona-bedingter Schäden aus dem nordrhein-westfälischen Rettungsschirm.

Zur Umsetzung der Ziffern 1 und 2 des vorgenannten Kabinettschlusses vom 31. März 2020 hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 17. Juni 2020 dem Landtag das „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ (Drs.-Nr. 17/9829) vorgelegt. Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 17. September 2020 mit breiter Mehrheit dem Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zugestimmt.

Sodann stellte das Land Nordrhein-Westfalen den am Stärkungspakt teilnehmenden Gemeinden Sonderhilfen im Gesamtvolumen von 342 Millionen Euro zur Unterstützung des Haushaltsausgleichs im Zuge der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zur Verfügung. Mit diesen Finanzmitteln wurden die Stärkungspaktgemeinden bei der Erfüllung der ihnen nach dem Stärkungspaktgesetz obliegenden Pflichten unterstützt. Zugleich wurden Zahlungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 vorgezogen, um den Kommunen Liquidität vorzeitig zukommen zu lassen.

Im weiteren Verlauf des Jahres 2020 wurden unter anderem Ausgleichs für Gewerbesteuerermindererträge in Höhe von 2,72 Milliarden Euro durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Bund geleistet: Wie IT.NRW für das Jahr 2020 ermittelt hat, lagen die kommunalen Mindererträge bei den Gewerbesteuern in toto bei rund 2,6 Milliarden

Euro, so dass der vorgenommene Ausgleich durch das Land und den Bund die corona-bedingten Mindererträge in Summe überkompensiert hat.

Des Weiteren haben die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und der Landtag Nordrhein-Westfalen für die Gemeindefinanzierung 2021 dafür Sorge getragen, dass die Finanzausgleichsmasse um rund 1 Milliarde Euro aufgestockt wurde, um für eine verlässliche Planbarkeit der Kommunalhaushalte zu sorgen und die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung gewährleisten zu können.

Gegenstand des ursprünglichen Gesetzgebungsverfahrens aus 2020 war es, über die Isolierung der corona-bedingten Schäden, den Kommunen Handlungsspielräume zu eröffnen und insbesondere Steuererhöhungen bei den kommunalen Realsteuern zu vermeiden. Das NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz beinhaltete insbesondere Vorgaben für die Aufstellung der Kommunalhaushalte für das Jahr 2021 sowie für die Behandlung des Jahresabschlusses 2020. Daneben wurden kommunalrechtliche Erleichterungen im Hinblick auf Nachtragssatzungen und die Liquiditätssicherung getroffen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens verdeutlicht, dass sie im Angesicht der wirtschaftlichen Entwicklung, die im Jahr 2020 geschaffenen Erleichterungen für die Kommunalhaushalte für das Haushaltsjahr 2022 fortschreiben werden. Noch Mitte Februar 2021 nahm die EU-Kommission für die Wirtschaftsleistung des laufenden Jahres einen Anstieg um 3,7 Prozent und in der Eurozone um 3,8 Prozent an. Für 2022 wurden 3,9 Prozent Wachstum für die EU und 3,8 Prozent für die Eurozone prognostiziert. Am 12. Mai 2021 korrigierte die Europäische Union ihre Prognose: Die europäische Wirtschaft wird nach Einschätzung der EU-Kommission dieses und kommenden Jahr schneller wachsen als zuletzt erwartet. Mit Blick auf Impferfolge und Lockerungen nach der Corona-Krise hob die Brüsseler Behörde ihre Konjunkturprognose deutlich an. In den 27 EU-Staaten erwartet sie für 2021 nun 4,2 Prozent Wachstum, in den 19 Staaten der Eurozone 4,3 Prozent. Für 2022 wird sowohl für die EU als auch für die Eurozone ein Plus von 4,4 Prozent vorhergesagt. In der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung geht diese von einem Wirtschaftswachstum von 3,5 Prozent, statt bisher 3,0 Prozent, aus. Für 2022 erwartet die Bundesregierung einen Anstieg von 3,6 Prozent. Angesichts der zu erwartenden Nachholeffekte in den kommunalen Haushalten wird davon ausgegangen, dass das Haushaltsjahr 2022 in den Kommunen noch corona-bedingte Schäden, insbesondere auf der Ertragsseite, aufweisen wird.

Um die kommunalen Haushalte auch nach 2021 tragfähig zu halten und so ihre Handlungsfähigkeit sicherzustellen, wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Möglichkeit eröffnet, die in ihren Haushalten zu erwartenden corona-bedingten Mindererträge bzw. Mehraufwendungen auch im Jahr 2022 haushaltsrechtlich zu isolieren; dies umfasst ebenso die Jahresabschlüsse der genannten Jahre.

2. Gesetz über den Landesverband Lippe

Das ehemalige Land Lippe ist mit Wirkung zum 21. Januar 1947 auf der Grundlage des Gesetzes über die Vereinigung des Landes Lippe mit dem Land Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GV. NW. S. 267/GS. NW. S. 12) dem Land Nordrhein-Westfalen zugelegt worden (§ 1 des Vereinigungsgesetzes). Dem vorausgegangen war eine Vereinbarung zwischen der damaligen Landesregierung Nordrhein-Westfalen und dem

lippischen Landespräsidenten Drake, die sogenannten „lippische Punktationen“. Im Zuge dieser Vereinigung ist das auf das Land Nordrhein-Westfalen übergegangene Landesvermögen des Landes Lippe in wesentlichen Teilen auf den zeitgleich errichteten Landesverband Lippe (LVL) übertragen worden (§ 4 des Vereinigungsgesetzes), dessen rechtliche Grundlage das Gesetz über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 (GV. NW. 1949 S. 269/GS NW. S. 206) bildet.

Aufgabe des Landesverbandes Lippe ist es, außer der Deckung seiner eigenen Verwaltungskosten und der Bildung der erforderlichen Rücklagen die kulturellen Belange und die Wohlfahrt der Bewohner im Bezirk des früheren Landes Lippe im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu fördern (§ 2 des Gesetzes über den Landesverband Lippe). Zu den vielfältigen kulturellen Leistungen, die der Landesverband auf dieser Grundlage in der Region bereithält oder an denen er beteiligt ist, gehören zum Beispiel die Lippische Landesbibliothek, das Lippische Landesmuseum, das Landestheater Detmold und das Weserrenaissance-Museum Schloss Brake.

Für die Finanzierung seiner Aufgaben ist der Landesverband Lippe – vergleichbar einer Stiftung – wesentlich auf die Erträge seines Vermögens angewiesen, das in großen Teilen aus forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie verpachteten oder vermieteten landwirtschaftlichen Flächen besteht. Über eigene Steuerquellen verfügt der Landesverband nicht.

Seit geraumer Zeit befindet sich der Landesverband in einer äußerst angespannten haushaltswirtschaftlichen Situation.

Bereits der letzte aufsichtsrechtlich genehmigte Haushalt des Jahres 2019 des Landesverbandes Lippe, der erstmalig nach den Regeln des Neuen Kommunalen Finanzmanagements aufgestellt worden war, wies in der Planung ein Defizit in Höhe von über 2,1 Millionen Euro aus. Auch die vormaligen, noch kameralistisch geführten Haushalte der Jahre 2017 und 2018 konnten nicht ausgeglichen werden. Für das vergangene Jahr 2020, für das ein Jahresfehlbetrag von ca. 3,8 Millionen Euro geplant wurde und nunmehr, insbesondere infolge positiver Einmaleffekte, lediglich ein Jahresfehlbetrag von ca. 2,5 Millionen Euro erwartet wird, konnte eine Haushaltsgenehmigung nicht erteilt werden.

Nach den aktuellen Planungen des eingebrachten Entwurfs des Verbandshaushaltes für 2021 erwartet der Landesverband Lippe in diesem Jahr einen Fehlbetrag von ca. 4,7 Millionen Euro und in der mittelfristigen Ergebnisplanung für die Haushaltsjahre 2022 bis 2024 weitere Fehlbeträge von rd. 4,7 Millionen Euro in 2022, rd. 4,4 Millionen Euro in 2023 sowie rd. 5,1 Millionen Euro in 2024. Zur Deckung seiner fortlaufenden Auszahlungen ist der Landesverband Lippe deshalb zunehmend auf die Aufnahme von Liquiditätskrediten angewiesen, wobei eine Finanzierung von Defiziten mittels in der Zukunft zurückzuführender Liquiditätskredite lediglich vorübergehend hingenommen werden kann.

Die in der Vergangenheit bereits aufgelaufenen und künftig zu erwartenden Defizite belegen, dass die bisherigen Bemühungen des Landesverbandes Lippe zur Konsolidierung seiner Haushaltswirtschaft nicht ausreichend sind. Der Landesverband Lippe ist gehalten, Maßnahmen zu ergreifen, um sein Potential für eine nachhaltige Stärkung seiner Erträge auszuschöpfen, seine Verwaltung effizient und kostengünstig zu strukturieren und seinen Aufwand soweit wie möglich zu reduzieren.

Wesentlich erschwert wird diese Aufgabe durch die gegenwärtig schwierige wirtschaftliche Situation der Forstwirtschaft, auf der ein erheblicher Teil der Erträge des Landesverbandes Lippe beruht. Die Forstabteilung erwirtschaftet mit ca. 40 Prozent den größten einzelnen Anteil an den Erträgen des Landesverbandes Lippe: Hitzeperioden, Dürre, Borkenkäferbefall, Starkregen-Ereignisse und zunehmende Stürme führen auch im Forstbestand des Landesverbandes Lippe zu erheblichen Schäden und damit einhergehenden Ertragseinbrüchen. Eine weitere Herausforderung stellt die ab dem 1. Januar 2019 vollzogene Umstellung der Haushaltswirtschaft des Landesverbandes Lippe auf das Neue Kommunale Finanzmanagement dar, in deren Folge der tatsächliche Ressourcenverbrauch durch notwendig zu erwirtschaftende Abschreibungen und zu bildende Rückstellungen, zum Beispiel für Pensionslasten, erstmalig vollständig sichtbar wird.

In der Zusammenschau der angeführten Rahmenbedingungen ist der Landesverband Lippe auf der Grundlage der gegenwärtig für ihn geltenden rechtlichen Vorgaben absehbar nicht in der Lage, einen ausgeglichenen bzw. genehmigungsfähigen Haushalt vorzulegen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Landesverband Lippe auch mittelfristig in einem seine Handlungsfähigkeit einschränkenden Zustand vorläufiger Haushaltsführung verbleiben müsste. Erforderlich sind deshalb Übergangsregelungen für die Haushaltswirtschaft des Landesverbandes Lippe, die dessen Handlungsfähigkeit erhalten und eine Perspektive für eine nachhaltige Konsolidierung aufzeigen. Im Einzelnen:

- Für einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2022, wird die Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssatzung des Landesverbands an den Ausgleich der Einzahlungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit geknüpft. Mit Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums als der zuständigen Aufsichtsbehörde über den Landesverband Lippe können hierfür in begrenztem Umfang auch Liquiditätskredite oder Erlöse aus der Veräußerung nicht zur Aufgabenerfüllung benötigten Anlagevermögens eingesetzt werden. Die Regelung gewährleistet, dass der Landesverband mittelfristig handlungsfähig bleibt und notwendige Konsolidierungsmaßnahmen in enger Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde auf der Grundlage einer geordneten Haushaltswirtschaft umsetzen kann.
- Gleichzeitig hat der Landesverband Lippe beginnend mit dem Haushaltsjahr 2022 ein auf maximal zehn Jahre angelegtes Zukunftskonzept vorzulegen und jährlich fortzuschreiben, dass die notwendigen Schritte für eine nachhaltige Konsolidierung und Restrukturierung des Landesverbandes Lippe aufzeigt und dessen Ziel das Erreichen eines in Erträgen und Aufwendungen echt ausgeglichenen Haushalts nach den Vorgaben des Neuen Kommunalen Finanzmanagements ist. Auch insoweit kann der Landesverband zur Finanzierung notwendiger Konsolidierungsmaßnahmen vorübergehend Darlehen oder Erlöse aus der Veräußerung von Anlagevermögen heranziehen.

Die genannten Übergangsregelungen verschaffen dem Landesverband Lippe den notwendigen Spielraum und die erforderliche Planungssicherheit, um in enger Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde die Grundlage dafür zu schaffen, in Zukunft wieder weitgehend selbstbestimmt und auf der Grundlage einer geordneten Haushaltswirtschaft seine Aufgaben zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger in Lippe wahrnehmen zu können.

Gleichzeitig erfolgen Klarstellungen und Anpassungen in Bezug auf die Vorschriften über die innere Verfasstheit des Landesverbandes.

3. Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz (GPAG)

Durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKFVG NRW, GV. NRW. 2018 S. 759) wurde in § 94 Absatz 2 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, die Rechtsgrundlage für das der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen obliegende Zulassungsverfahren von Fachprogrammen in der kommunalen Haushaltswirtschaft geschaffen. Gleichzeitig wurde diese Aufgabe in § 2 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt (GPAG) eingefügt. Da nach § 10 Absatz 2 GPAG Beratungsleistungen gemäß § 2 Absatz 4 GPAG entgeltfähig sind, das Zulassungsverfahren jedoch ein gebührenpflichtiges öffentlich-rechtliches Verwaltungsverfahren darstellt, ist eine systematisch zutreffendere Einordnung der dem Zulassungsverfahren zugrundeliegenden Regelung im GPAG angezeigt.

Weitere Anpassungen ergeben sich in § 10 GPAG in Form klarstellender Ergänzungen hinsichtlich der Anwendung des Kommunalabgabengesetzes in Absatz 1 und einer Erweiterung der in Absatz 2 genannten entgeltfähigen Leistungen um die in § 2a GPAG genannte Aufgabe auf dem Gebiet der Informationstechnologie. Darüber hinaus werden redaktionelle Korrekturen in den §§ 10 und 11 GPAG vorgenommen.

4. Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG)

Durch die Änderungen im Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen erfolgen Klarstellungen und eine nähere Ausdifferenzierung hinsichtlich der engen Verbindung zwischen den Landschaftsverbänden und den kommunalen Versorgungskassen sowie eine Aktualisierung des Aufgabenspektrums der Kassen.

Damit soll sichergestellt werden, dass die Kassen auch zukünftig dazu in der Lage sind, ihre Aufgaben sachgerecht und ressourcenschonend auszuüben. Darüber hinaus wurden redaktionelle Anpassungen bei den Vorgaben zur Anlage des Kassenvermögens vorgenommen.

5. Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG NRW)

Mit den Änderungen des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgen Klarstellungen und Ergänzungen.

6. Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG NRW)

Im Rahmen der Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgen klarstellende Regelungen zu den Aufgaben der obersten Dienstbehörden sowie der Übertragbarkeit ihrer Befugnisse.

7. Kommunalverfassungsgesetze (GO NRW, KrO NRW, LVerbO, RVRG)

Mit den gleichlautenden Änderungen der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr werden die Fristen, in denen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der jeweiligen Gesetze gegen den Erlass von Satzungen und anderem Ortsrecht geltend gemacht werden kann, im Interesse einer erhöhten Rechtssicherheit von einem Jahr auf sechs Monate verkürzt. Zu diesem Zwecke wird ferner jeweils eine Übergangsregelung in das jeweilige Gesetz eingefügt.

In Angleichung hieran werden in den vorgenannten Gesetzen auch die Fristen, in denen die Mitwirkung Befangener an Beschlüssen gerügt werden kann, ebenfalls von einem Jahr auf sechs Monate verkürzt.

Besonderer Teil der Begründung

zu Artikel 1

Änderung des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes (NKF-CIG)

1. zu Nummer 1 (§ 1)

Es handelt sich um eine Aktualisierung der Verweise. Materiell-rechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

2. zu Nummer 2 (§ 2)

Infolge der (weltweiten) Auswirkungen der COVID-19-Pandemie war die Haushaltswirtschaft der Kommunen von einer besonderen Unsicherheit in Bezug auf eine verlässliche Prognostizierung von Erträgen und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen geprägt. Es war – und ist – davon auszugehen, dass unter Geltung der Vorschriften des Achten Teils der Gemeindeordnung zahlreiche Kommunen eine Nachtragshaushaltssatzung hätten aufstellen müssen: Da die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen durch die Kommunen im Jahr 2020 kaum belastbar abgeschätzt werden konnte und der mit dem Aufstellungsverfahren verbundene Aufwand die ohnehin vorrangig mit der Krisenbewältigung befassten Kommunen weiter belasten würde, wurde mit § 2 Absatz 1 NKF-CIG die Notwendigkeit zur Aufstellung von Nachtragssatzungen gemäß § 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 für das Haushaltsjahr 2020 außer Kraft gesetzt.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Fortgeltung dieser Regelung für das laufende Haushaltsjahr 2021 vor. Angesichts der sich verändernden wirtschaftlichen Prognosen für das laufende Haushaltsjahr wird von weiteren prognostisch schwierig abzuschätzenden Entwicklungen in den Kommunalhaushalten ausgegangen.

Mit § 2 Absatz 2 NKF-CIG wurde, infolge des Außerkraftsetzens der Verpflichtung zur Erstellung einer Nachtragshaushaltssatzung im Jahr 2020 sowie der mit Prognose-Unsicherheiten behafteten Haushaltswirtschaft für das Jahr 2021, vorgesehen, dass das jeweilige, für die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung zuständige Organ, regelmäßig – vierteljährlich – über die Entwicklung der kommunalen Finanzwirtschaft zu informieren ist, um den Geboten von Transparenz und Klarheit über finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf das kommunale Handeln nachkommen zu können. Die vorgelegte Änderung behält diese Verpflichtung bei, verzichtet aber auf die Benennung der Jahresangaben.

In der Folge wird die Überschrift des § 2 angepasst.

3. zu Nummer 3 (§ 3)

Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen (§ 89 GO NRW).

In der andauernden Situation der COVID-19-Pandemie ist es nicht auszuschließen, dass eine Gemeinde infolge von Ertrags- und damit verbundenen Einzahlungsrückgängen, ggf. im Zusammentreffen mit zeitgleichen Aufwands- und folgenden Auszahlungssteigerungen, ihre Auszahlungsverpflichtungen nicht ohne eine Aufnahme von (weiteren) Krediten zu Liquiditätssicherung erfüllen können.

§ 3 NKF-CIG sah daher eine deutliche Erleichterung für die in zahlreichen Kommunen erforderlich werdende Erhöhung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung in der Haushaltssatzung (§ 78 Absatz 2 Nummer 3 GO NRW) im Aufstellungsverfahren und im Verfahren bei der Aufsichtsbehörde vor. Eine ausschließlich zu diesem Zweck erforderlich werdende Änderung der Haushaltssatzung konnte im Haushaltsjahr 2020 durch einen einfachen Beschluss des jeweiligen kommunalen Vertretungsorgans herbeigeführt werden. Ein vorgeschaltetes Verfahren zur öffentlichen Bekanntgabe und zur Erhebung von Einwendungen (vgl. etwa § 80 Absatz 3 GO NRW) fand nicht statt. Diesen Nachtragshaushaltssatzungen bzw. deren Entwürfen mussten über die erläuternde Beschlussvorlage hinaus keine weiteren Anlagen beigelegt werden. Die Frist zwischen der Anzeige der geänderten Haushaltssatzung und der frühestens zulässigen öffentlichen Bekanntmachung wurde auf eine Woche verkürzt. Der Aufsichtsbehörde blieb es dabei unbenommen, auch einer noch früheren öffentlichen Bekanntgabe zuzustimmen.

Infolge der Fortgeltung der Regelungen über die Nachtragssatzungen im Haushaltsjahr 2021 ist auch die Vorschrift des bisherigen § 3 fortzuschreiben.

4. zu Nummer 4 (§ 4)

Der bisherige § 4, der die Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 zum Gegenstand hat, wird um Regelungen für die Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 ergänzt. Damit wird den Kommunen, angesichts der zu erwartenden Nachhol effekte aus dem Wirtschaftswachstum in diesem Jahr und in dem Folgejahr sowie beispielweise der zeitlich verzögerten Erholung der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer, der Handlungsspielraum eröffnet, auch für die Haushaltsplanung 2022 die Isolierung der corona-bedingten Schäden vornehmen zu können.

Absatz 1 ordnet daher – inhaltlich unverändert und ergänzt um das Haushaltsjahr 2022 - für die Aufstellung der Haushaltssatzungen die Geltung der Vorschriften des Achten Teils der Gemeindeordnung an. Wie bisher regeln die Absätze 2 bis 5 des § 4 Besonderheiten bzw. schaffen bezüglich der Zeitabläufe Erleichterungen für die kommunale Ebene.

Absatz 2 regelt den Grundsatz, dass bei der Aufstellung der Haushaltssatzung und der mittelfristigen Finanzplanung die infolge der COVID-19-Pandemie zu prognostizierende Haushaltsbelastung zu isolieren ist. Im Zuge der Haushaltsaufstellungen für das Jahr 2021 war eine Gegenüberstellung des im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung erstellten Ergebnisplans mit einer Nebenrechnung für das jeweilige Haushaltsjahr vorzunehmen.

Wie bisher wird das weitere Verfahren in Absatz 3 dargestellt: Satz 1 und 2 entsprechen, mit wenigen redaktionellen Anpassungen, der bisher geltenden Gesetzeslage. Satz 3 regelt insofern für die Haushaltsaufstellungen 2022 neu, dass die in 2021 erstellte Nebenrechnung für das Haushaltsjahr einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung zur Isolierung der corona-bedingten Schäden fortzuschreiben ist.

Die für die Haushaltsaufstellung 2021 vorgenommene Nebenrechnung bildet auch die Annahmen für die mittelfristige Finanzplanung – und damit das Jahr 2022 – ab. Aufsetzend auf den so gebildeten Annahmen, bildet der Prognosewert 2022 aus der Nebenrechnung des Jahres 2021 den Ansatzpunkt für die Ermittlung des corona-bedingten

Schadens für die Haushaltsplanung 2022. Dieses Verfahren ist für die Kommunen einfach zu handhaben und berücksichtigt ferner aktuelle, nicht krisenbedingte Veränderungen in der Haushaltswirtschaft, die der Isolierung nicht unterliegen.

Absatz 4 und 5 sind unverändert zur heute geltenden Rechtslage. Die bisher in Absatz 6 und 7 vorgesehenen Regelungen werden mit der Neufassung des § 4 nicht mehr fortgeführt: Absatz 6 sah für das Haushaltsjahr 2021 veränderte Anzeigefristen für die Haushaltssatzungen der Kommunen vor: Angesichts der zwar immer noch bestehenden prognostischen Unsicherheiten bei Ertrag und Aufwand, werden mit der Aufgabe des Absatzes 6 für die Anzeige der Haushaltssatzungen 2022 die bisherigen Fristen aus der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wieder in Kraft gesetzt.

Absatz 7 sah – im Zuge der geänderten Anzeigefristen für die Haushaltssatzungen 2021 – Erleichterungen derart vor, dass Kredite für Investitionen bis zur Hälfte des Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite in Abweichung zu § 82 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufgenommen werden konnten. Mit dem Wiedereinsetzen der Anzeigefristen für die Haushaltssatzungen 2022 durch Aufgabe des Absatzes 6 ist die Erleichterung des Absatzes 7 nicht mehr angezeigt.

5. zu Nummer 5 (§ 5)

Nach der Fortschreibung der Regelungen über die Aufstellung der Haushaltssatzung folgen – dem Aufbau des Gesetzes folgend – die Regelungen über den Jahresabschluss. § 5 beinhaltet bisher die Regelungen für die in Erstellung bzw. Prüfung befindlichen Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2020. Absatz 1 ordnet – wie bisher, aber ergänzt um den Jahresabschlüsse 2021 und 2022 – die Geltung des Achten Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für die Jahresabschlüsse an.

Absatz 2 sah bisher vor, dass bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 die Summe der Haushaltsbelastung infolge der COVID-19-Pandemie durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu ermitteln ist. Der Regelungsinhalt wird auch auf die Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2021 und 2022 erstreckt.

Absatz 3, der die Vorschriften hinsichtlich der Ermittlung des zu isolierenden Schadens für das Haushaltsjahr 2020 beinhaltet, bleibt unverändert. Nach Absatz 3 wird mit dem neuen Absatz 4 ein Regelungsinhalt für die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 neu aufgenommen: Nach Satz 1, der eine sinngemäße Anwendung des Absatzes 3 vorsieht, erfolgt die Ermittlung des corona-bedingten Schadens durch eine gesonderte Erfassung der konkreten Belastungen des beschlossenen Haushaltes 2021. Soweit die Haushaltsbelastungen nicht oder nicht in vollem Umfang konkret ermittelt werden können, ist hilfsweise eine Nebenrechnung vorzunehmen. Satz 2 sieht vor, dass für die hilfsweise vorzunehmende Nebenrechnung im Jahresabschluss 2021 der Ergebnisplan der Haushaltssatzung 2021 zu verwenden ist. Dies folgt insofern der Vorgehensweise aus Absatz 3 Satz 3. Gleichsam ist für den Jahresabschluss 2022 zu verfahren.

§ 5 Absatz 3 Satz 4 sieht sodann in Anlehnung an Absatz 3 Satz 4 eine Vorschrift im Zusammenhang mit etwaig beschlossenen Nachtragssatzungen vor: In diesem Fall ist die Ergebnisplanung in Gestalt der Nachtragssatzung der Nebenrechnung zugrunde zu legen.

Infolge der vorgenommenen Änderungen ist eine Verweisaktualisierung unter Berücksichtigung einer redaktionellen Klarstellung in Absatz 5 erforderlich.

6. zu Nummer 6 (§ 6)

Die Vorschrift wird redaktionell an die erfolgende Einbeziehung des Haushaltsjahres 2022 in die Isolierung der corona-bedingten Schäden angepasst.

7. zu Nummer 7 (§ 8)

§ 8 Satz 2 sah vor, dass das Außerkraftsetzen der Verpflichtung zur Erstellung einer Nachtragssatzung (§ 2 Absatz 1) und die Vorschriften über die Liquiditätssicherung zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen (§ 3) am 31. Dezember 2020 und die Vorschrift über die vierteljährliche Berichterstattungspflicht über die finanzielle Lage (§ 2 Absatz 2) am 31. Dezember 2021 außer Kraft treten sollten.

Angesichts der Fortschreibung der wesentlichen Regelungen des NKF-CIG für die Haushaltsaufstellungen 2022 und den Jahresabschluss 2021 ist eine Änderung der Außerkrafttretens-Regelung in Satz 2 erforderlich: Es wird nun einheitlich ein Außerkrafttreten der §§ 2 und 3 am 31. Dezember 2021 vorgesehen.

zu Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Landesverband Lippe (LVL-Gesetz)

1. zu Nummer 1 (§§ 4 und 4a)

§ 4 LVL-Gesetz beinhaltet die Vorschriften über die Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe. § 4 wird inhaltlich neu strukturiert und klarer gefasst.

Absatz 1 und 2 entsprechen mit den redaktionellen Änderungen den bisherigen Sätzen 1 bis 5. Der bisherige Regelungsgehalt von Satz 1 wird in Absatz 1 Satz 1 bis 3 ausdrücklich und leichter verständlich ausformuliert. Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden in Absatz 3 zusammengeführt und die Regelungen klarer gefasst.

§ 4a regelt die Ansprüche der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter des Kreises Lippe: Satz 1 sieht vor, dass für die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter des Kreises Lippe die Regelung über die Freistellung nach § 44 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden ist. Des Weiteren richtet sich die Entschädigung dieser Personen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung sowie nach aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verordnungen (Satz 2).

2. zu Nummer 2 (§ 6)

Der bisherige Satz 1 sah vor, dass die Verbandsversammlung beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung an die Regelung des § 49 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen angepasst: Demnach ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Darüber hinaus sieht Satz 2 insofern neu vor, dass die Verbandsversammlung als beschlussfähig gilt, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Der bisherige Satz 2 wird in der Folge zu Satz 3 und bleibt unverändert.

3. zu Nummer 3 (§ 7)

§ 7 LVL-Gesetz beinhaltet die Vorschriften über den Verbandsvorsteher. Der § 7 bekommt eine neue Struktur und wird inhaltlich klarer gefasst.

Absatz 1 beinhaltet die Vorschriften über die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Sie oder er wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von acht Jahren als Wahlbeamtin oder als Wahlbeamter auf Zeit gewählt. Der Wahl hat eine öffentliche Ausschreibung der Stelle vorauszugehen. Satz 2 regelt, welche Qualifikationsanforderungen von einer Bewerberin oder einem Bewerber für das Amt der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers erfüllt werden müssen: Zum einen muss eine Bewerberin oder ein Bewerber die Befähigung zur Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, aufweisen. An dieser Stelle erfolgt nunmehr eine Anpassung an die Terminologie des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310). Des Weiteren hat sie oder er die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche mehrjährige Erfahrung in einer Führungsposition in Wirtschaft, Verwaltung oder Kulturmanagement zu besitzen.

Wie bisher wird die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher von dem für Kommunales zuständigen Ministerium ernannt.

Absatz 2 regelt in der Folge eine mögliche Wiederwahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und ordnet insofern die bisherigen Regelungen in diesem Absatz. Im Falle der Wiederwahl kann nach Satz 3 auf eine erneute öffentliche Ausschreibung der Stelle verzichtet werden.

Absatz 3 beinhaltet Vorschriften über die Amtsführung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und lehnt diese in der Neufassung an die Regelungen für die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher aus § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit an. Nach Satz 1 umfasst die Tätigkeit der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers

- das Führen der laufenden Geschäfte,
- das Führen der übrigen Verwaltung nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
- die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und etwaiger anderer Organe,
- das Ausfertigen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen sowie deren öffentliche Bekanntmachung sowie
- die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Landesverbandes Lippe.

Satz 2 stellt klar, dass die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher den Dienstkräften des Landesverbandes Lippe im Dienst vorgesetzt ist. Satz 3 beinhaltet eine Regelung für die allgemeine Vertretung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, die wiederum über § 8 Absatz 2 LVL-Gesetz durch die Verbandsversammlung zu bestellen ist.

Satz 5 regelt sodann, dass das für Kommunales zuständige Ministerium - wie bislang - oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers ist.

Absatz 4 beinhaltet die Stellung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers in der Verbandsversammlung (bisher: Absatz 7).

Absatz 5 fasst die Regelung zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Verpflichtungserklärungen neu. Sie stellt damit künftig nicht mehr allein auf Grundstücksgeschäfte und Vollmachten ab, sondern schreibt nunmehr in Entsprechung vergleichbarer Regelungen in den anderen kommunalverfassungsrechtlichen Normen die Schriftform für alle Erklärungen vor, die den Verband verpflichten, da auch andere als Grundstücksgeschäfte weitreichende finanzielle Folgen für den Verband haben können (Satz 1).

Satz 2 sieht wie bisher vor, dass die Unterzeichnung der Erklärungen mit zwei Unterschriften im Sinne einer Gesamtvertretung zur Sicherstellung eines „Vier-Augen-Prinzips“ erfolgt. Satz 3 bestimmt insofern neu, dass die Verbandsversammlung allgemein oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften bestimmen kann, dass die Unterschrift der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers genügt.

Durch den Verweis auf § 64 Absätze 2 bis 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Satz 5 wird klargestellt, dass Geschäfte der laufenden Verwaltung von diesen Beschränkungen ausgenommen sind. Darüber hinaus bedürfen Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich ein Bevollmächtigter abschließt, nicht der Form des Satzes 1, wenn die Vollmacht in der Form des § 64 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erteilt ist. Durch den Verweis auf § 64 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird klargestellt, dass Erklärungen, die nicht den Formvorschriften entsprechen, den Landesverband Lippe nicht binden.

Absatz 6 regelt die Abberufung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und folgt unter redaktionellen Änderungen den bisherigen Regelungen. Ergänzend wird klargestellt, dass die Abberufung durch die Verbandsversammlung zur Folge hat, dass die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher durch das für Kommunales zuständige Ministerium aus dem Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen ist.

4. zu Nummer 4 (§ 8)

Die vorgenommene Ergänzung dient der Klarstellung, welches Wahlverfahren bei der Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers anzuwenden ist. Die Orientierung am Verfahren nach § 67 Absatz 2 GO NRW stellt dabei sicher, dass bei der Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter dem Kräfteverhältnis in der Verbandsversammlung Rechnung getragen wird.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen.

5. zu Nummer 5 (§ 11)

§ 11 beinhaltet die Vorschriften über die Führung der Haushaltswirtschaft des Landesverbandes Lippe. Für die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung des Landesverbandes Lippe war bis zum Ende des Jahres 2018 das für das Land Nord-

rhein-Westfalen geltende Haushaltsrecht sinngemäß anzuwenden, da das für die kameralistische Haushaltsbewirtschaftung erforderliche IT-Verfahren (HKR-TV) abgeschaltet wurde.

Mit dem Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistages und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften, beschlossen vom Landtag Nordrhein-Westfalen am 12. Dezember 2018, wurde § 11 LVL-Gesetz neugefasst:

Die Neufassung des § 11 regelte die Umstellung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landesverbandes Lippe vom Haushaltsrecht des Landes auf das der Kommunen.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird Absatz 1 zum einen anders gefasst und zum anderen ein neuer Absatz 2 eingefügt, der die bisherigen Prüfung durch den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen aufnimmt.

Absatz 1 sieht wie bisher für die Haushaltswirtschaft des Landesverbandes Lippe die Geltung des Achten Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vor. Durch die Ergänzung in Satz 1 („aufgrund des Gesetzes erlassener Vorschriften“) wird klargestellt, dass die Anwendung des Achten Teils der Gemeindeordnung auch zugehörige Rechtsverordnungen umfasst. Satz 2 nimmt die bisherigen Ausnahmetatbestände auf.

Durch den neuen Absatz 2 werden die Regelungen zum vom Landesverband Lippe anzuwendenden Haushaltsrecht von den Regelungen zur Prüfung des Landesverbandes Lippe durch den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen getrennt. Satz 2 sieht vor, dass sich der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen künftig eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Durchführung seiner Prüfungen bedienen kann. Dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen wird durch diese Ergänzung mehr Flexibilität bei der Auswahl einer ihm im Einzelfall geeignet erscheinenden Institution zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung eingeräumt.

Die Regelung zum Ausgleich des im Jahre 2018 durch die Umstellung auf das kommunale Haushaltsrecht entstehenden Aufwandes ist durch Zeitablauf nicht mehr erforderlich. Der bisherige Absatz 3 kann ersatzlos aufgehoben werden.

6. zu Nummer 6 (§ 11a)

a) Absatz 1 bis 3

Mit der Umstellung der Haushaltswirtschaft des Landesverbandes Lippe auf das doppelte System der nordrhein-westfälischen Kommunen, das Neue Kommunale Finanzmanagement, finden auch die Regelungen des Achten Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zum Haushaltsausgleich grundsätzlich Anwendung. Der Landesverband Lippe ist infolge seiner defizitären Haushaltssituation seit Jahren nicht in der Lage, einen Haushaltsausgleich darzustellen. Durch die nunmehr nach doppelten Grundsätzen vorzunehmende Haushaltsplanung hat der Landesverband Lippe die Ergebnisplanung ressourcenbezogen vorzunehmen. In der Folge sind, anders als in der bis einschließlich 2018 vorgenommenen kamerale Haushaltsführung, auch die nichtzahlungswirksamen Ergebnisbestandteile (zum Beispiel Aufwand für Abschreibung und Rückstellungsbildung) zusätzlich einzubeziehen.

Aufgrund der für den Landesverband Lippe bestehenden Herausforderungen, das Rechnungswesen auf das Neue Kommunale Finanzmanagement umzustellen, wird mit Absatz 1 ein Übergangszeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2026 geschaffen, in dem die Genehmigungsfähigkeit der jährlichen Haushaltssatzung danach beurteilt wird, ob dem Landesverband Lippe die Finanzierung der regulären Ausgaben des laufenden Betriebs gelingt. Maßgeblich ist nach Absatz 3 die im Haushalt enthaltene Gesamtfinanzplanung, welche die laufenden kassenwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen enthält. Eine Haushaltssatzung kann nunmehr genehmigt werden, wenn die in der Gesamtfinanzplanung des jährlichen Haushaltes dargestellten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erreichen oder übersteigen.

Ab dem Haushaltsjahr 2027 richtet sich die Genehmigung der jährlichen Haushaltssatzung des Landesverbandes Lippe wieder nach den Regelungen des § 11 Absatz 1 in Verbindung mit dem Achten Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Zugleich wird mit § 11a Absatz 2 dem Landesverband Lippe auferlegt, erstmals mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 ein Zukunftskonzept vorzulegen: Dem Landesverband Lippe gelingt es seit Jahren nicht, ausgeglichene Haushalte vorzulegen. Ein defizitär geplanter Haushalt wird in der Regel auch mit einem Jahresfehlbetrag abschließen, welcher einen Substanzverzehr darstellt und das Vermögen des Landesverbandes Lippe belastet. Ein dauerhafter Verzehr von Vermögen läuft dem Ziel eines dauerhaften Erhalts des Vermögens des ehemaligen Landes Lippe zuwider.

Der Landesverband Lippe hat bereits mit zwei Haushaltssicherungskonzepten Maßnahmen zur Gegensteuerung unternommen. Die bedeutendste Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes 2013 bis 2017 war die zwischenzeitlich erfolgte Aufgabe des Staatsbades Bad Meinberg. Im Haushaltssicherungskonzept 2018 bis 2022, welches mit Ergänzungen bis in das Jahr 2025 angelegt ist, soll der wesentlichere Teil der Konsolidierung vom Kulturbereich beigetragen werden. Es zeichnet sich ab, dass die für das Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes erforderlichen umfangreichen und sämtliche Bereiche des Landesverbandes Lippe betreffenden Konsolidierungspotentiale und in der Folge konkret zu entwickelnden Maßnahmen bis 2022 bzw. 2025 nicht realisiert werden können.

Mit dem bis zu zehnjährigen Zukunftskonzept erhält der Landesverband Lippe die Perspektive, eine tragfähige Ausrichtung seiner Aufgaben und eine nachhaltige Konsolidierung des Haushaltes vorzunehmen. Das Zukunftskonzept bietet insbesondere die Gelegenheit, Einrichtungen und die Wahrnehmung von Aufgaben des Landesverbandes mittels Sanierungen, technischen Ertüchtigungen und auch konzeptionellen Veränderungen zukunftsfähig auszurichten. Perspektivisch zu kurz greifende Sparmaßnahmen, deren Erfolg mittelfristig fraglich ist, sind nicht Intention des Zukunftskonzeptes, welches für die örtlichen Akteure zugleich als Chance wie auch Verpflichtung zu verstehen ist.

Das Zukunftskonzept tritt an die Stelle des Haushaltssicherungskonzeptes und ist als Grundwerk mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 vorzulegen. Durch die jährlichen Fortschreibungen ist der Landesverband Lippe gehalten, Veränderungen in der Ent-

wicklung des Haushalts wie auch der Konsolidierungsmaßnahmen in das Zukunftskonzept einzuarbeiten und so dessen zielbezogene Aktualität zu erhalten. Das Nähere regelt das für Kommunales zuständige Ministerium.

Voraussetzung für die Genehmigung der Haushaltssatzung für die Jahre ab 2027 (Ende des Übergangszeitraumes nach Absatz 1) bis 2031 ist die Einhaltung der Ziele des Zukunftskonzeptes gemäß § 11a Absatz 2, insbesondere die belastbare Darstellung des spätestens im Haushaltsjahr 2031 zu erzielenden Haushaltsausgleiches.

Mit der in das Ermessen der Aufsichtsbehörde gestellten Möglichkeit, einer Haushaltsgenehmigung weitergehende Bedingungen und Auflagen beizufügen, erhält die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, der Genehmigungsentscheidung haushaltswirtschaftliche Vorgaben beizufügen (Absatz 3 Satz 2). Ansonsten verbliebe ggf. nur das stärker belastende Mittel der Versagung der Haushaltsgenehmigung.

b) Absatz 4

Für den zu erwartenden Fall, dass die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht abdecken, wird zugelassen, dass der Landesverband Lippe zur Deckung der verbleibenden Spitze im Übergangszeitraum auch Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung sowie Einzahlungen aus der Veräußerung von Anlagevermögen, welches der Landesverband Lippe zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht oder nicht mehr benötigt, heranziehen kann. Gleiches gilt für die erforderliche Finanzierung der Leistung von festvereinbarten Tilgungen von Darlehen. Zur anfänglichen beziehungsweise laufenden, zeitlich und in der Höhe begrenzten Finanzierung von Maßnahmen des Zukunftskonzeptes darf der Landesverband Lippe ebenfalls auf die vorstehend benannten Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung sowie aus der Veräußerung von Anlagevermögen zurückgreifen. Damit wird zugelassen, dass der Verband einen Teil seines Vermögens einsetzt, um den laufenden Betrieb im Übergangszeitraum und etwa erforderliche Anschübe beziehungsweise Unterstützungen von Maßnahmen des Zukunftskonzeptes zu finanzieren.

Diese erleichterten Voraussetzungen für die Genehmigung der jährlichen Haushaltssatzung sowie die zugelassene Heranziehung von Einzahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung wie auch Einzahlungen aus Veräußerung von bestimmtem Anlagevermögen zur Deckung eines Fehlbetrages eröffnen dem Landesverband Lippe die Möglichkeit, die Herausforderungen der abschließenden Umstellung der Haushaltswirtschaft sowie der anstehenden Haushaushaltskonsolidierung nicht in einer mit den Beschränkungen der vorläufigen Haushaltsführung belasteten Zeit angehen zu müssen.

Zudem wird dem Landesverband Lippe die Möglichkeit eröffnet, die zur Umsetzung von Maßnahmen des Zukunftskonzeptes möglicherweise erforderlich werdenden Finanzierungen, beispielsweise für Sanierungsmaßnahmen oder einzugehende Kooperationen, sicherzustellen. Dies können Anschubfinanzierungen beziehungsweise auch zeitlich und in der Höhe begrenzte laufende finanzielle Mittel sein. Dieser begrenzte Mitteleinsatz zur Realisierung von erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen wirkt Fehlbeträgen entgegen und dient im Weiteren dem Erhalt des Verbandsvermögens und somit dem Zweck dieses Gesetzes. Der Landesverband Lippe hat die Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes für jede betroffene Maßnahme zu untersuchen und im Zukunftskonzept

darzulegen. So ist der Landesband Lippe weder aus monetären noch rechtlichen Gründen in der für den Abschluss der Umstellung der Haushaltswirtschaft und die anstehenden Konsolidierungsprozesse erforderlichen Handlungsfähigkeit eingeschränkt.

Da der Landesverband Lippe als Verwalter des Vermögens des ehemaligen Landes Lippe fungiert, kann ein Verzehr von Vermögen nur ausnahmsweise in Betracht kommen. Die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung kommt einem Vermögensverzehr quasi gleich, da sie dem vorhandenen Vermögen eine Verbindlichkeit gegenüberstellt, die saldiert betrachtet eine Verringerung des Verbandsvermögens darstellt. Daher unterliegt die Heranziehung von Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wie auch die Verwendung von Einzahlungen aus bestimmten Veräußerungen von Anlagevermögen der Zulassung durch das für Kommunales zuständige Ministerium. Der Landesverband Lippe hat die Summe der herangezogenen Einzahlungen in der Haushaltsatzung anzugeben und so den geplanten Vermögensverzehr in den entsprechenden Haushaltsjahren transparent darzustellen.

Durch Satz 4 im Absatz 4 wird abschließend klargestellt, dass die Darstellungen der Einzahlungen und Auszahlungen in den haushaltswirtschaftlichen Unterlagen gemäß den auf Gesetz und Verordnung bzw. auf Verwaltungsvorschriften beruhenden Vorgaben unverändert erfolgt. Dies gilt ebenso für die Zuordnung von möglicherweise ergebnismäßig zu berücksichtigenden Unterstützungsleistungen von Maßnahmen des Zukunftskonzeptes.

zu Artikel 3

Änderung des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG)

1. zu Nummer 1 (§ 2) und Nummer 2 (§ 2a)

Bislang ist in § 2 Absatz 4 GPAG neben den Beratungsaufgaben der Gemeindeprüfungsanstalt (Satz 1 und 2) auch die Zuständigkeit der Gemeindeprüfungsanstalt für die Zulassung von Fachprogrammen für die automatisierte Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft nach § 94 Absatz 2 GO NRW geregelt (Satz 3), obwohl das Zulassungsverfahren keine entgeltfähige Beratungsleistung ist, sondern ein gebührenpflichtiges öffentlich-rechtliches Verwaltungsverfahren.

Systematisch zutreffender wird die entsprechende Aufgabenzuweisung deshalb aus dem § 2 Absatz 4 GPAG herausgelöst und künftig als neuer Absatz 4 in § 2a GPAG geregelt.

In § 2a GPAG sind damit sämtliche Aufgaben der Gemeindeprüfungsanstalt auf dem Gebiet der Informationstechnologie zusammengefasst dargestellt. Der bisherige Absatz 4 des § 2a GPAG wird entsprechend Absatz 5. Gleichzeitig ist damit klargestellt, dass die Gemeindeprüfungsanstalt für die Aufgabe der Zulassung von Fachprogrammen für die automatisierte Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft nach § 94 Absatz 2 GO NRW gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 GPAG Gebühren (und keine Entgelte) von den Antragstellern zu erheben hat.

2. zu Nummer 3 (§ 10)

§ 10 GPAG regelt sowohl die Erhebung von Gebühren (Absatz 1) als auch von Entgelten (Absatz 2). Die bisherige Überschrift wird deshalb um den Begriff „Gebühren“ redaktionell ergänzt.

Mit der Neufassung der Formulierung in Absatz 1 Satz 1 wird die Bezugnahme auf das Kommunalabgabengesetz (KAG) ausdrücklich als dynamische Verweisung gefasst. Gemäß § 10 Absatz 1 GPAG erhebt die Gemeindeprüfungsanstalt für ihre Tätigkeit mit Ausnahme der Prüfungen gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 GPAG Gebühren in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes. Durch den neuen Satz 2 wird die Regelung des § 5 Absatz 2 Satz 1 KAG, nach der bei Ablehnung oder Rücknahme eines Antrages auf eine gebührenpflichtige Verwaltungsleistung lediglich 10 bis 75 Prozent der vollen Gebühr zu erheben sind, von der Anwendung des KAG ausgenommen, da der tatsächliche Aufwand für die Gemeindeprüfungsanstalt bei der Durchführung der Zulassungsverfahren unabhängig von der Zulassungsentscheidung (Ablehnung oder Zulassung) entsteht und maßgeblich durch den Leistungs- und Funktionsumfang des zu prüfenden Fachprogramms bestimmt wird.

Durch die Regelung des § 5 Absatz 2 Satz 1 KAG entstünden der Gemeindeprüfungsanstalt im Falle einer Ablehnung ansonsten wirtschaftliche Nachteile, da ein Teil des im Rahmen der Zulassungsprüfung geleisteten und in der Kostenrechnung erfassten Aufwandes nicht entsprechend abgerechnet werden könnte. Durch die Nichtanwendung des § 5 Absatz 2 Satz 1 KAG kann die Gemeindeprüfungsanstalt den tatsächlichen Aufwand hingegen vollständig abrechnen.

Da im Rahmen des gebührenpflichtigen Zulassungsverfahrens gemäß § 94 Absatz 2 GO NRW neben den Herstellern der Fachprogramme auch Kommunen einen Zulassungsantrag stellen können, wird durch den neuen Satz 2 darüber hinaus klargestellt, dass die Gebührenbefreiung des § 5 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 KAG bei der Gebührenerhebung durch die Gemeindeprüfungsanstalt aufgrund der spezialgesetzlichen Regelung in § 10 Absatz 1 GPAG keine Anwendung findet.

Ferner wird in Absatz 2, der als Grundlage für die Erhebung von Entgelten dient, nunmehr auch auf die in § 2a GPAG angeführten neuen Aufgaben auf dem Gebiet der Informationstechnologie – die Beratungsleistungen gemäß § 2a Absatz 1 GPAG sowie die Erteilung von Zertifikaten gemäß § 2a Absatz 3 GPAG – verwiesen, da auch für diese Leistungen Entgelte erhoben werden sollen

3. zu Nummer 4 (§ 11)

§ 11 GPAG beinhaltet Ausführungen über die Deckung des Aufwandes der Gemeindeprüfungsanstalt. Satz 1 entspricht – unter redaktionellen Anpassungen – dem bisherigen § 11 Absatz 1 Satz 1. Der neue Satz 2, der die bisherigen Sätze 2 und 3 ersetzt, verweist hinsichtlich der Höhe der jährlichen Zuweisungen auf die Festsetzungen im jeweiligen Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen.

Satz 4 der bisher geltenden Vorschrift wird aufgehoben, da die allein für das Haushaltsjahr 2021 geltende Erhöhung der Landeszuweisung mit Verabschiedung des Landshaushaltsgesetzes 2021 vollzogen wurde.

zu Artikel 4

Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG

1. zu Nummer 1 (§ 1)

Mit der Ergänzung in § 1 Absatz 2 wird klargestellt, dass neben der für die Landschaftsverbände pflichtigen Personalausstattung der Versorgungskassen weitere besondere Leistungsbeziehungen zwischen den kommunalen Versorgungskassen und den Landschaftsverbänden, die sich insbesondere – aber nicht nur – aus der Personalausstattung ergeben, bestehen. Die wechselseitige Leistungsverknüpfung zwischen Landschaftsverbänden und Versorgungskassen folgt aus der bereits in § 1 Absatz 2 Satz 2 normierten „körperschaftlichen“ Verbindung der beiden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Mit der Geschäftsführung der Versorgungskassen nehmen die Landschaftsverbände keine eigenen wirtschaftlichen Interessen wahr, sondern erfüllen eine ihnen bereits durch die Landschaftsverbandsordnung zugewiesene gesetzliche Aufgabe und damit den vom Gesetzgeber vorgegebenen Auftrag als Bestandteil der ihnen obliegenden Daseinsvorsorge (Artikel 28 GG, Artikel 78 LVerf NRW). Hierdurch und in Ermangelung eines auf materiellen Gewinn ausgerichteten Handelns dienen die Landschaftsverbände mit dieser Aufgabenerfüllung dem Gemeinwohl.

Verwaltungsorganisatorische Dienstleistungen werden von der jeweils anderen Körperschaft in Anspruch genommen, sofern diese nicht selbst erbracht werden. Dies entspricht der Verknüpfung der Landschaftsverbände mit den Versorgungskassen durch die Geschäftsführung der Landschaftsverbände für die Versorgungskassen. Bereits in der Begründung des Entwurfs zum Dritten Gesetz zur Funktionalreform (3. FRG) vom 28. November 1983 wurde ausgeführt, dass die sächliche Ausstattung der Versorgungskassen durch die Landschaftsverbände eine Geschäftsführungsmaßnahme darstellt:

„Die Geschäftsführung, eine verwaltungsmäßige Verknüpfung zwischen Landschaftsverband und Versorgungskasse, umfasst im Wesentlichen die Bereitstellung der notwendigen [...] sächlichen Verwaltungsmittel.“

(vgl. Seite 111 zu Nr. 1 (§ 1 Absatz 2) der Begründung des Entwurfs des Dritten Gesetzes zur Funktionalreform (3. FRG) vom 28. November 1983, Drs.-Nr. 9/2972)

Die nunmehr aufgenommene Regelung spiegelt diesen Gedanken wider, wonach im Interesse einer Förderung des Gemeinwohls bereitstehende Ressourcen einer Verwaltungseinheit einer anderen Verwaltungseinheit zur Verfügung gestellt werden sollen. Durch die Bereitstellung entsprechender Ressourcen und (verwaltungsorganisatorischer) Dienstleistungen durch den jeweiligen Landschaftsverband an die kommunalen Versorgungskassen wird erreicht, dass fachlich und sachlich aufeinander abgestimmte Leistungen erbracht und von sämtlichen Beteiligten verwendet werden. Die Ausstattung der Versorgungskassen mit Sachmitteln durch die Versorgungskassen erfolgt, um die Verwaltungsressourcen möglichst effizient einzusetzen – ohne die notwendigen Sachmittel könnte das gesetzlich zwingend zur Verfügung zu stellende Personal nicht eingesetzt werden.

Beispielhaft zeigt sich dies auch an der Verknüpfung des Personal- und des IT-Bedarfs. Das pflichtig von den Landschaftsverbänden zu überlassende Personal verfügt über die erforderlichen verwaltungsinternen Kenntnisse, die insbesondere vor dem Hintergrund

von Relevanz sind, dass diese für die vom Landschaftsverband auszuübende Geschäftsführung der kommunalen Versorgungskassen unabdingbar sind. Den Versorgungskassen ist es nicht erlaubt, „eigenes“ Personal zu beschäftigen. Die zu überlassende IT-Infrastruktur hängt letztlich an dem zu überlassenden Personal und ist insofern auf die Erfordernisse und Bedürfnisse der kommunalen Versorgungskassen abgestimmt, vereinheitlicht die Sicherheits- und Qualitätsstandards, erfüllt diese ihrerseits und gewährleistet, dass die jeweiligen Schnittstellen von Beginn an auf eine kompatible Datenkommunikation mit dem Landschaftsverband und weiteren nordrhein-westfälischen Behörden ausgerichtet sind.

So findet bereits im Rahmen der Beihilfeleistungen ein regelmäßiger elektronischer Datenaustausch statt. Die Beihilfeempfängerinnen und -empfänger können über eine App Beihilfeanträge einreichen, deren Eingang ebenfalls über die App bestätigt wird. Diese Vorgehensweise stellt ein rein hoheitliches Handeln der Versorgungskassen gegenüber den Beihilfeempfängerinnen und -empfängern dar – gleiches gilt aufgrund der inneren Verknüpfung für den damit einhergehenden Antrags- und Datenaustausch auf elektronischem Wege über die App. In absehbarer Zukunft wird auch die Prüfung des materiellen Beihilfeanspruchs in immer größerem Umfang digital erfolgen. Diese IT-Leistung ist mithin bereits jetzt unmittelbar selbst Bestandteil hoheitlichen Handelns. Gründe des Gemeinwohls rechtfertigen ein solches Zusammenwirken zwischen den kommunalen Versorgungskassen und dem jeweiligen Landschaftsverband.

Die vorgenannten Ausführungen gelten entsprechend für den Bezug der von den Versorgungskassen angebotenen verwaltungsorganisatorischen Dienstleistungen durch den Landschaftsverband.

2. zu Nummer 2 (§ 2)

Der neu aufgenommene § 2 Absatz 6 erweitert das Aufgabenspektrum der kommunalen Versorgungskassen. Die Umsetzung der fachlichen Aufgaben erfordert eine effiziente IT-Struktur, die eine wirtschaftliche und zeitgerechte Aufgabenerfüllung sicherstellt. Die speziell auf die Hauptaufgaben der Versorgungskassen ausgerichteten eigenentwickelten und betriebenen Programme sichern daneben ein abgestimmtes Verfahren sowie den Austausch von einheitlichen Daten und Dokumenten mit den Landschaftsverbänden und – zum Teil länderübergreifend – mit anderen kommunalen und kirchlichen Versorgungskassen. So können Schnittstellenprobleme vermieden und Geschäftsprozesse effizienter strukturiert werden.

3. zu Nummer 3 (§ 12)

Der neue § 12 Satz 2 verdeutlicht, dass zu den Aufgaben der kommunalen Zusatzversorgungskassen auch die mit der IT-Infrastruktur zusammenhängenden Aufgaben gehören.

4. zu Nummer 4 (§ 16)

Der Bezug auf das Versicherungsaufsichtsgesetz sowie die Anlageverordnung wird redaktionell aktualisiert.

zu Artikel 5

Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (LBG NRW)

1. zu Nummer 1 (§ 91)

Es wird geregelt, dass kommunale Dienstherrn im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Beihilfebearbeitung ihre Befugnisse nicht auf private Stellen übertragen können. Kommunale Dienstherrn haben aber, wie bislang auch, die Möglichkeit, andere öffentliche Stellen, wie andere Kommunen, aber auch Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen, einzubinden und so Ressourcen zu bündeln.

2. zu Nummer 2 (§ 118)

Hauptverwaltungsbeamtinnen und –beamte haben keine dienstvorgesetzte Stelle, so dass es in Fällen, in denen dienstrechtliche Vorschriften Aufgaben der dienstvorgesetzten Stelle zuweisen, einer Festlegung bedarf, welche Stelle zuständig ist. In den neu aufgenommenen Fällen fehlte es bislang an einer solchen Festlegung, so dass diese nun gesetzlich erfolgt.

zu Artikel 6

Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBeamVG NRW)

Mit den Ergänzungen in § 57 Absatz 1 werden insbesondere redaktionelle Anpassungen vorgenommen und die Aufgaben der obersten Dienstbehörden ergänzt. In Absatz 3 wird neu geregelt, dass Gemeinden und Gemeindeverbände die Befugnisse der obersten Dienstbehörden nach Absatz 1 nur auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts übertragen dürfen. Aufgrund der Änderungen des Absatzes 1 gilt dies auch für die neu aufgenommenen Aufgaben der obersten Dienstbehörden wie die Berechnung und Abrechnung der Versorgungsbezüge. So wird dem hoheitlichen Charakter der Aufgaben Rechnung getragen bzw. hinsichtlich der neu in Absatz 1 aufgenommenen Aufgaben der obersten Dienstbehörden eine ressourcenbündelnde Bearbeitung sichergestellt.

zu Artikel 7

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

1. zu Nummer 1

Das Inhaltsverzeichnis wird um die Übergangsregelungen ergänzt.

2. zu Nummer 2 (§ 7)

Mit den gleichlautenden Änderungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr werden die Ausschlussfristen, in denen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der jeweiligen Kommunalverfassungsgesetze gegen Ortsrecht geltend gemacht werden kann, von einem Jahr auf sechs Monate verkürzt.

Bisher sehen die geänderten Normen vor, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der jeweiligen Gesetze gegen Satzungen und bei den Gemeinden und Kreisen auch gegen sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn, dass bestimmte schwerwiegende, in den Normen abschließend benannte Verstöße vorliegen. Diese Ausschlussfristen werden auf sechs Monate verkürzt.

Bei der Güterabwägung der Erfüllung von Verfahrens- und Formvorgaben und der Rechtssicherheit kommt der Letztgenannten ein besonders hoher Stellenwert zu. Es besteht ein berechtigtes und hohes Interesse der Allgemeinheit daran, dass sich der Bestand von Satzungsrecht gegen die Geltendmachung bestimmter Form- und Verfahrensfehler nach Ablauf einer angemessenen Frist durchsetzt, soweit der Verstoß nicht zuvor der satzunggebenden Körperschaft bekannt geworden oder bei ihr gerügt worden ist.

Diesem Interesse soll durch die Verkürzung der Ausschlussfristen auf sechs Monate Rechnung getragen werden. Dieser Zeitraum erscheint angemessen für die Rüge der vom Anwendungsbereich erfassten kommunalverfassungsrechtlichen Form- und Verfahrensfehler. Die Änderung orientiert sich an der Rechtslage im Kommunalverfassungsrecht des Landes Hessen.

3. zu den Nummern 3 bis 5 und Nummer 7 (§§ 24, 25, 26 und 55)

In den §§ 24 (Anregungen und Beschwerden), 25 (Einwohnerantrag) und 26 (Bürgerbegehren und Bürgerentscheid) wird die bisher verlangte Schriftform durch die Textform ersetzt.

Die Zulassung in Textform nach § 126b BGB eröffnet den Beteiligten die Möglichkeit zur Nutzung auch einfacher elektronischer Kommunikation (zum Beispiel E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur). Wegen des Verständnisses des Begriffs „Textform“ wird auf den Begriff im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) Bezug genommen, wo er in § 126b BGB wie folgt definiert ist:

„Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und

2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.“

Die Textform wird an dieser Stelle in den genannten Verfahren zugelassen, weil die Täuschungsgefahr gering ist.

Des Weiteren wird in § 55 (Kontrolle der Verwaltung) die Notwendigkeit, dass die Ablehnung der Akteneinsicht gegenüber einem Kreistagsmitglied schriftlich zu erfolgen hat, aufgegeben. Die Begründung ist damit – ebenso wie das Akteneinsichtsverlangen selbst (§ 55 Absatz 5 Satz 1) – fortan auch in anderer Form zulässig. Unbeschadet bleibt das schon aus dem allgemeinen Rechtsstaatsprinzip folgende Recht der die Akteneinsicht Verlangenden, die ablehnende Begründung in einer dokumentierten und übermittlungsfähigen Form zu erhalten, um hiergegen Rechtsmittel einzulegen können.

4. zu Nummer 6 (§ 54)

In Angleichung an die mit der jeweiligen Nummer 1 vorgenommenen Verkürzung der Rügefristen für formelle Verstöße gegen Satzungsrecht sind auch die Fristen für die Rüge der Mitwirkung befangener Personen an Beschlüssen ebenfalls von einem Jahr auf sechs Monate zu kürzen.

Es ist geboten, hier einen fristenmäßigen Gleichlauf herzustellen, da eine gleichgelagerte Interessenlage besteht, die ein Auseinanderfallen der kommunalverfassungsrechtlichen Rügefristen für formelle Verstöße nicht gerechtfertigt erscheinen lässt.

5. zu Nummer 8 und 9 (§ 134 und § 135)

Die Übergangsregelungen bestimmen, dass die Rügefristen aus § 7 Absatz 6 Satz 1 erst für alle Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen gelten sollen, die nach dem Inkrafttreten der Änderung verkündet werden. Für das bis zu diesem Zeitpunkt erlassene Satzungsrecht ist weiterhin die zum Zeitpunkt der Verkündung geltende Frist, also die einjährige Frist, maßgeblich. Gleiches gilt für die Rügefristen nach § 54 Absatz 4, die ebenfalls erst für alle Beschlüsse gilt, die nach dem Inkrafttreten der Änderung beschlossen oder, soweit erforderlich, öffentlich bekannt gemacht wurden. Hier ist ebenfalls weiterhin die zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Frist, also die einjährige Frist, maßgeblich. In der Folge wird der bisherige § 134 zu § 135.

Artikel 8

Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

1. zu Nummer 1

Das Inhaltsverzeichnis wird um die Übergangsregelungen ergänzt.

2. zu Nummer 2 (§ 5)

Siehe zu den Ausführungen zu Artikel 7 Nummer 2.

3. zu Nummern 3 bis 6 (§§ 21, 22, 23 und 26)

In den §§ 21 (Anregungen und Beschwerden), 22 (Einwohnerantrag) und 23 (Bürgerbegehren und Bürgerentscheid) wird die bisher verlangte Schriftform durch die Textform ersetzt.

Die Zulassung in Textform nach § 126b BGB eröffnet den Beteiligten die Möglichkeit zur Nutzung auch einfacher elektronischer Kommunikation (zum Beispiel E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur). Wegen des Verständnisses des Begriffs „Textform“ wird auf den Begriff im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) Bezug genommen, wo er in § 126b BGB wie folgt definiert ist:

„Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und

2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.“

Die Textform wird an dieser Stelle in den genannten Verfahren zugelassen, weil die Täuschungsgefahr gering ist.

Des Weiteren wird in § 26 (Zuständigkeiten des Kreistages) die Notwendigkeit, dass die Ablehnung der Akteneinsicht gegenüber einem Kreistagsmitglied schriftlich zu erfolgen hat, aufgegeben. Die Begründung ist damit – ebenso wie das Akteneinsichtsverlangen selbst (§ 26 Absatz 4 Satz 1) – fortan auch in anderer Form zulässig. Unbeschadet bleibt das schon aus dem allgemeinen Rechtsstaatsprinzip folgende Recht der die Akteneinsicht Verlangenden, die ablehnende Begründung in einer dokumentierten und übermittlungsfähigen Form zu erhalten, um hiergegen Rechtsmittel einzulegen können.

4. **zu Nummer 7 (§ 39)**
Siehe zu den Ausführungen zu Artikel 7 Nummer 6.
5. **zu Nummern 8 und 9 (§ 66)**
Siehe Ausführungen zu Artikel 7 Nummer 8 und 9.

Artikel 9

Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

1. **zu Nummer 1 (§ 6)**
Siehe zu den Ausführungen zu Artikel 7 Nummer 2.
2. **zu Nummer 2 (§ 14)**
Siehe Ausführungen zu Artikel 7 Nummer 3.
3. **zu Nummer 3 (§ 19)**
Siehe Ausführungen zu Artikel 7 Nummer 6.
4. **zu Nummern 4 und 5 (§ 32)**
Siehe Ausführungen zu Artikel 7 Nummer 8 und 9.

Artikel 10

Gesetz über den Regionalverband Ruhr

1. **zu Nummer 1 (§ 7)**
Siehe zu den Ausführungen zu Artikel 7 Nummer 2.
2. **zu Nummer 2 (§ 21)**
Siehe Ausführungen zu Artikel 7 Nummer 3.
3. **zu Nummer 3 (§ 26)**
Siehe Ausführungen zu Artikel 7 Nummer 8 und 9.

zu Artikel 11

Konnexitätsausführungsgesetz

Die auf Grundlage des § 3 Absatz 2 Satz 2 KonnexAG zu erstellende Dokumentation der Kostenfolgeabschätzung bedarf nicht länger der Schriftform, sondern kann auch elektronisch bereitgestellt werden. Aus diesem Grund wird das Schriftformerfordernis in Satz 2 gestrichen.

zu Artikel 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Absatz 2 beinhaltet eine abweichende Inkrafttretensregelung für die Änderungen des § 91 Absatz 5 LBG NRW, um einen Übergangszeitraum zu schaffen. Absatz 3 trifft spezielle Regelungen für das Außerkrafttreten der haushaltswirtschaftlichen Übergangsregelungen des neu in das Gesetz über den Landesverband Lippe eingefügten § 11a.